



BEFREIUNG VOM UNTERRICHT IN DEUTSCH UND GEMEINSCHAFTSKUNDE FÜR BERUFSSCHÜLER/-INNEN

Eine Befreiung vom Unterricht in Deutsch und Gemeinschaftskunde in der kaufmännischen Berufsschule ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die/der Auszubildende besitzt eine der folgenden schulischen Vorbildungen:
 - a) Allgemeine Hochschulreife (Abitur in Deutschland) und erfolgreicher Abschluss mit mindestens 11 Punkten in den beantragten Fächern
 - b) Fachhochschulreife und erfolgreicher Abschluss mit mindestens der Note 2 in den beantragten Fächern
 - c) Abgeschlossene duale Berufsausbildung in Baden-Württemberg mit erfolgreichem Berufsschulabschluss und mindestens der Note 2 in den beantragten Fächern
2. Der Ausbildungsbetrieb erklärt sein Einverständnis.

Folgen einer Befreiung:

1. Der Anspruch auf Unterricht in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde erlischt während der gesamten Ausbildungsdauer. Eine spätere Wiederanmeldung ist nicht möglich.
2. Es werden keine Noten in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde in den Halbjahres- und Jahreszeugnissen ausgewiesen.
3. Der/die Antragsteller/-in absolviert keine Abschlussprüfung in den Prüfungsfächern Deutsch und Gemeinschaftskunde. Im Abschlusszeugnis werden keine Noten in diesen Fächern ausgewiesen.

Hinweis: Die Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde sind nur in seltenen Fällen Randstunden.

Beantragung:

1. Der Antrag wird einmalig für die gesamte Berufsschulzeit gestellt und kann nur in der Zeit bis zum Beginn der Herbstferien eingereicht werden. Letzter Antragstag ist der letzte Schultag vor den Herbstferien unabhängig vom Unterricht der Klasse. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Antragstellers begründet keinen Ausnahmefall! Bei einer Einschulung nach den Herbstferien beträgt die Frist 3 Wochen nach dem ersten Unterrichtstag.
2. Im Jahr der Schulabschlussprüfung ist kein Antrag möglich. Dies gilt nicht für Auszubildende deren Einschulung im Jahr der Schulabschlussprüfung liegt. Verwaltungsfachangestellte können einen Antrag nur im ersten Schuljahr stellen.
3. Das Antragsformular ist vom Auszubildenden und vom Ausbildungsbetrieb zu unterzeichnen und im Original vorzulegen. Kopien oder Scans werden nicht bearbeitet. Dem Antrag muss eine beglaubigte Kopie des maßgeblichen Zeugnisses beigelegt werden.
4. Antragsteller/in, Klassenlehrer/in und Fachlehrer/in erhalten eine Mitteilung über Genehmigung oder Ablehnung innerhalb einer Woche.

gez. StD Martin Hampel
Abteilungsleiter Kaufmännische Berufsschule